



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



**Förderung der „Lokalen Ökonomie“ in der Stadt Lorsch**

## **Kommunale Förderbestimmungen**

über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-  
EFRE-Programm Hessen 2014 - 2020) – Maßnahmenlinie „Förderung der lokalen Ökonomie“

Lorsch, 25.03.2020



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	4
1.1.	Ausgangssituation .....	4
1.2.	Allgemeine Regelungen .....	4
2.	Rechtsgrundlagen .....	5
2.1.	Rechtsgrundlagen der EU.....	5
2.2.	Rechtsgrundlagen des Landes Hessen .....	6
3.	Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms .....	6
3.1.	Förderung der lokalen Unternehmen .....	6
3.2.	Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen .....	7
3.3.	Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung .....	7
3.4.	Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.....	8
4.	Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet).....	8
5.	Zuwendungsempfänger*innen .....	8
5.1.	Kreis der Zuwendungsempfänger*innen .....	8
5.2.	Rechtliche Voraussetzungen .....	9
5.2.1.	Unternehmensgröße.....	9
5.2.2.	Unternehmens-Rechtsform .....	10
5.2.3.	Nicht förderfähige Unternehmen .....	10
6.	Fördergegenstände (Art der förderfähigen Vorhaben) .....	11
6.1.	Grundsätze der Förderung .....	11
6.2.	Förderfähige Maßnahmen .....	13
6.2.1.	Investive Maßnahmen .....	13
6.2.2.	Nicht-investive Maßnahmen.....	14



## Kommunale Förderbestimmungen zur Unterstützung der „Lokalen Ökonomie“ in der Stadt Lorsch

7.	Art und Höhe der Förderung.....	14
7.1.	Zuwendungsfähige Ausgaben .....	15
7.2.	Nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	16
7.3.	Höchst- und/oder Mindestbetrag der Förderung.....	16
7.4.	Staffelung der Fördersätze.....	17
7.5.	Zweckbindungsfristen .....	18
7.6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	19
8.	Verfahren .....	19
8.1.	Unterstützung und Beratung vor der Antragstellung .....	19
8.2.	Antragstellung.....	19
8.2.1.	Bewilligungsstelle.....	19
8.2.2.	Einzureichende Unterlagen.....	19
8.2.3.	Nachreichung von Unterlagen .....	20
8.3.	Auswahlverfahren .....	20
8.3.1.	Förderausschuss.....	20
8.3.2.	Auswahlkriterien .....	21
8.4.	Zuwendungsbescheid.....	22
8.5.	Durchführung, Beginn und Abschluss der Umsetzung des Vorhabens.....	22
8.6.	Verwendungsnachweis / Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten .....	22
8.7.	Auszahlung der Fördermittel .....	23
9.	Widerruf- und Rücknahmevorbehalt.....	24
10.	Subventionserheblichkeit.....	24
11.	Vorlage- und Aufbewahrungspflichten von Belegen .....	25
12.	Publizitätspflichten - Information- und Kommunikation .....	26
13.	Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum.....	26
14.	Anlage 1 – Geltungsbereich des Fördergebietes .....	27



## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangssituation

Die Stadt Lorsch wurde 2018 mit dem Fördergebiet „Stadtzentrum Lorsch“ in das Bund-Länder-Förderprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ (ab 2020 „Lebendige Zentren“) aufgenommen. Ergänzend soll eine Unterstützung der Unternehmen im Fördergebiet über das EU-Förderprogramm „Lokale Ökonomie“ erfolgen. Ziel dieses Förderprogrammes ist die Förderung der lokalen Wirtschaft. Im durch Strukturwandel stark betroffenen Zentrum der Stadt Lorsch haben viele Unternehmen mit großen Herausforderungen zu kämpfen, sodass sich die Standortgemeinschaft insgesamt in einer Problemlage befindet. Zahlreiche inhabergeführte Betriebe in Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung weisen in Lorsch nicht wettbewerbsfähige Strukturen mit vielen Defiziten auf: baulicher und energetischer Nachholbedarf, mangelnde Barrierefreiheit, veraltete Ladeneinrichtung sowie Sortiment und technische Infrastruktur, Rückstand in der Digitalisierung und ein hohes Durchschnittsalter mit Nachfolgeproblematik und Investitionsstau. Dies führt bei zunehmendem Strukturwandel zu Frequenz- und Umsatzeinbrüchen und zur Erosion des Angebotes.

Ziel des Förderprogrammes ist es, das Lorsch Stadtzentrum zu einem attraktiven Standort zu entwickeln. Die Unternehmen sollen in ihrer Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Auch soll Existenzgründenden der Start einer Ansiedlung im Stadtzentrum erleichtert werden.

### 1.2. Allgemeine Regelungen

Die Stadt Lorsch gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Lorsch entscheidet durch den „Förderausschuss Lokale Ökonomie der Stadt Lorsch“ über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Rechtsgrundlagen der EU

Grundlagen der Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (EFRE-Verordnung, ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter [www.efre.hessen.de](http://www.efre.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden.
- Weitere Grundlage ist das 'Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020' (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007), zuletzt geändert mit Beschluss der europäischen Kommission vom 15. Januar 2020, sowie die Allgemeinen Vorhabenauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015, zuletzt geändert am 18. Juni 2019.



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



## 2.2. Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

- Grundlage der Förderung des Landes Hessen ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der Lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020) (EFRE-ReSie und Lok Ök).
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis ihrer Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in diesen Förderbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, zu beachten.

## 3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms

### 3.1. Förderung der lokalen Unternehmen

Das Förderprogramm richtet sich insbesondere an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk und Gastronomie und im Besonderen an Kleinunternehmen, Existenzgründende, Unternehmensnachfolger\*innen und Freiberufler\*innen.

Zum Erhalt der ansässigen und dem Zugewinn neuer Unternehmen und damit der Sicherung der Innenstadt als lebendiges und attraktives Zentrum verfolgt die Stadt Lorsch folgende Ziele:

- die Weiterentwicklung der bestehenden Unternehmen durch Modernisierung der Ladenlokale und der technischen / betrieblichen Ausstattung
- die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, auch durch Erschließung neuer Geschäftsfelder, und damit Sicherung gefährdeter und Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere in den neu gegründeten Unternehmen



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



- die Unterstützung der Unternehmen durch Beratung, beispielsweise in den Bereichen Betriebswirtschaft, Marketing oder Digitalisierung
- die Unterstützung bei der Unternehmensnachfolge / der Übernahme bislang inhabergeführter Geschäfte durch Dritte
- die Qualifizierung der Unternehmer\*innen und Mitarbeiter\*innen
- die Ansiedlung und Umsiedlung weiterer Geschäfte sowie Gastronomie- und Dienstleistungs-Betriebe, insbesondere auch durch Existenzgründende
- die Verbesserung des Branchenmix und die Beseitigung von Ladenleerständen
- die gestalterische Aufwertung der Ladenlokale und damit des Erscheinungsbildes der Innenstadt und der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum insgesamt
- die gemeinschaftliche Organisation und Durchführung verkaufsfördernder Aktionen und Marketingmaßnahmen.

Bei der Förderung der Unternehmen sollen auch die nachstehenden Belange der Gleichstellung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden.

### **3.2. Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen**

Durch die Erfahrungen im Bereich der Existenzgründungsförderung in der Stadt Lorsch hat sich gezeigt, dass Existenzgründungen durch Frauen häufiger vorkommen und besondere Erfolgspotentiale aufweisen. Daher soll auch im Rahmen des Lokale Ökonomie-Programms eine Unterstützung von Frauen bei Gründung und Unternehmensnachfolge erfolgen, was durch die hohen Erfolgspotentiale Vorteile für das Fördergebiet generiert und gleichzeitig den Anteil der Geschäftsinhaberinnen erhöht.

### **3.3. Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Zur Verbesserung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollen Personengruppen mit Benachteiligung gleichwertig mit Personengruppen ohne Benachteiligung berücksichtigt werden. Betriebe, die durch diese Personengruppen geführt werden oder wenn benachteiligte Personen wie Menschen mit Behinderung, Arbeitnehmer\*innen 50+, Migrant\*innen oder Langzeitarbeitssuchende sowie Schulabgänger\*innen mit schlechten Abschlüssen eingestellt werden, werden daher ebenfalls gefördert.

Darüber hinaus kann durch die Modernisierung von Ladenlokalen auch die Barrierefreiheit verbessert werden, sodass auch Menschen mit Behinderung die Erreichbarkeit und Nutzung der Angebote und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Stadtzentrum ermöglicht bzw. erleichtert wird.



### 3.4. Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden insbesondere auch die Aspekte des Klimaschutzes und des nachhaltigen Ressourceneinsatzes sowie Minimierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigt. Durch Maßnahmen in den Ladenlokalen (z.B. im Bereich Schaufenster, Beleuchtung, Ladeneinrichtung mit nachhaltigen Materialien) sollen im Bestand eine Energieeinsparung erzielt und gleichzeitig der Ressourcenverbrauch durch Neubauten vermieden werden. Auch durch die Vermeidung von Verkehr durch die räumliche Konzentration von Versorgungsangeboten sollen Klimaziele unterstützt und ein Beitrag zur Reduzierung von Energieverbräuchen geleistet werden.

## 4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet von der Hirschstraße/ Heppenheimer Straße im Süden über den Kaiser-Wilhelm-Platz und die Römerstraße bis zum Markt- und Benediktinerplatz als Herz der Stadt. Nach Norden setzt sich das Fördergebiet in der Bahnhofstraße fort und schließt in westlicher Richtung weitere Straßen ein. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist dem Abschnitt 14 (Anlage 1 – Geltungsbereich des Fördergebietes) zu entnehmen.

## 5. Zuwendungsempfänger\*innen

### 5.1. Kreis der Zuwendungsempfänger\*innen

Zuwendungsempfänger\*innen nach diesen Förderbestimmungen sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU (siehe Abschnitt 5.2.1 Unternehmensgröße) gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten. Dies sind:

- Gewerbetriebe, insbesondere
  - Einzelhandelsgeschäfte, auch solche auf Franchise-Basis
  - Inhabergeführte Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe
  - Dienstleistungsbetriebe
- Existenzgründende (bis zu 3 Jahren ab dem Tag der Unternehmensgründung)
- Kreativschaffende
- Freiberufler\*innen





- Lokale Gewerbevereine & Vereinigungen zur Förderung der Unternehmen vor Ort (insb. Wirtschaftsvereinigung Einzelhandel Lorsch e.V., Gewerbeverein Lorsch e.V., Ortsgruppe des Hotel- und Gaststättenverbandes des Kreises Bergstraße e.V., Wochenmarkt-Händlergemeinschaft)
- Ausnahmsweise können auch Unternehmen, die nicht täglich, jedoch mindestens wöchentlich zur Verbesserung des Angebotes und Attraktivierung des Standortes beitragen (insbesondere zur Stärkung der Nahversorgung), zum Kreis der Zuwendungsempfänger\*innen gehören.

### 5.2. Rechtliche Voraussetzungen

Es sind nur Unternehmen förderfähig, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zuwendungsempfänger\*in ist stets der Träger des zu fördernden Projekt bzw. Vorhabens.
- Zuwendungsempfänger\*in darf nur der-/diejenige sein, der nicht unter die in Artikel 1 genannten Ausnahmen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) fällt.
- Das Unternehmen darf sich nicht in Schwierigkeiten gemäß Definition in den Unionsvorschriften befinden.
- Es können nur Betriebe oder Unternehmen gefördert werden, die am freien Markt agieren, ein wirtschaftliches Risiko tragen und nicht überregional organisiert sind.
- Einschränkungen der Förderfähigkeit bestehen hinsichtlich der Unternehmensgröße und der Rechtsform:

#### 5.2.1. Unternehmensgröße

Zuwendungsempfänger\*innen sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu einrichten wollen. Dies sind:

- Kleinstunternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter\*innen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben oder
- Kleine Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter\*innen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben oder
- Mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter\*innen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.



### 5.2.2. Unternehmens-Rechtsform

Zuwendungsempfänger\*innen sind die nachfolgenden Unternehmens-Rechtsformen:

- Einzelunternehmen / Einzelkaufmann/-frau
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften
- Lokale Gewerbevereine, sofern sie wirtschaftsfördernde Leistungen oder umsatzfördernde Investitionen oder Aktionen im Rahmen des Lokale-Ökonomie-Programms planen und durchführen, die ihren Mitgliedern, der Unternehmerschaft im Fördergebiet und damit der Verbesserung der Standortbedingungen insgesamt zu Gute kommen.

### 5.2.3. Nicht förderfähige Unternehmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten
- Vergnügungsstätten (wie beispielsweise Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Nachtbars, Sexkinos, Internetcafés, Billardcafés)
- Shisha-Bars
- „1-Euro-Läden“ / Restpostenläden
- Wirtschaftsberatende Unternehmen bzw. deren Existenzgründungen
- Kreditinstitute
- Im Stadtzentrum aufgrund von Immissionen aller Art störende Gewerbebetriebe
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes, soweit sie nicht Kleinstunternehmen im Sinne von Existenzgründern darstellen
- Immobilienmaklerinnen und -makler sowie Immobilienunternehmen
- Unternehmen der Wohnungswirtschaft
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung (außer Unternehmen mit Anlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen)
- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht
- Unternehmen, die unter die in Artikel 1 genannten Ausnahmen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) fallen
- Stiftungen



- Vereine mit Ausnahme lokaler Handels- und Gewerbevereine und Interessengemeinschaften mit wirtschaftsfördernden Zielen

## 6. Fördergegenstände (Art der förderfähigen Vorhaben)

### 6.1. Grundsätze der Förderung

Mit den Mitteln aus dem Programm „Lokale Ökonomie“ der Stadt Lorsch können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Fördergebiet gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Die Vorhaben müssen in besonderer Weise dafür geeignet sein, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschafts- und Infrastruktur sowie des Arbeitsplatzangebotes im Fördergebiet „Stadtzentrum Lorsch“ entgegenzuwirken. Dies sind Investitionen

- in den Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk sowie Gastronomie, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Lorsch sowie die Sicherung der Innenstadt als lebendiges und attraktives Zentrum zu fördern
- die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberuflern für die Neuansiedlung / Existenzgründung im Fördergebiet aufwenden müssen
- die der Standorterweiterung im Fördergebiet dienen
- die zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen
- die die Fortführung von Unternehmen, auch durch Nachfolgeregelungen, gewährleisten
- die die vorhandene Wirtschaftsstruktur stärken (Versorgung mit Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie Freiberufler\*innen)
- im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (für Beschäftigte und Unternehmen, die kreative / kulturelle Tätigkeiten ausüben und deren Beschäftigungsschwerpunkt in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen liegt oder die zur Verbreitung und Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar beitragen.)

Das Investitionsvorhaben muss im Fördergebiet (vgl. Abschnitt 14 / Anlage 1 – Geltungsbereich des Fördergebietes) durchgeführt werden.



## Kommunale Förderbestimmungen zur Unterstützung der „Lokalen Ökonomie“ in der Stadt Lorsch

Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist. Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenkapital) nachzuweisen. Diese hat grundsätzlich mindestens 15% des Gesamtinvestitionsvolumens zu betragen.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maß genutzt wurden bzw. werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen festgelegten begrenzten Zeitraum gewährt, eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.

Eine Zuwendung kann nur für ein Vorhaben gewährt werden, mit dem vor der Bewilligung des Förderantrages nach positivem Beschluss des Magistrates noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken bestehen, insbesondere aus planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Sicht.

Bei Unternehmensgründungen ist, insbesondere auch in der Startphase, eine vorherige Gründungsberatung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.

Bei Maßnahmen im baulichen und energetischen Bereich (insbesondere Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs, zur Modernisierung von Ladenlokalen und Unternehmen und dem Umbau / der Neugestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume) ist zuvor eine Energieberatung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Förderbestimmungen besteht nicht. Eine Kombination mit Fördermitteln aus dem Programm „Lebendige Zentren“ (bis 2019 „Aktive Kernbereiche in Hessen“) ist ggf. bei Bauvorhaben und nur bei klarer Trennung der Fördergegenstände möglich.

Der Förderausschuss berät über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und empfiehlt dem Magistrat eine Beschlussfassung. Der Magistrat der Stadt Lorsch als bewilligende Stelle beschließt die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages. In regelmäßigen Abständen wird die „Lokale Partnerschaft“ als Begleitgremium im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (vormals „Aktive Kernbereiche in Hessen“) über den Stand der eingereichten Anträge sowie der in Durchführung befindlichen und abgeschlossenen Maßnahmen informiert.



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



## 6.2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können investive und nicht-investive Maßnahmen:

### 6.2.1. Investive Maßnahmen

- Investitionen bei Gründungen und Neuansiedlungen in:
  - Erstausrüstung / Erstinvestitionen, beispielsweise für Investitionen in Umbaumaßnahmen, in die Innenausstattung, und die Energie- und Wasserversorgung, wenn diese dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
  - die Verlagerung von Betrieben in das Fördergebiet, in Ausnahmefällen auch zur Verlagerung innerhalb des Fördergebietes inklusive notwendiger Anpassungen angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse im Zuge der Verlagerung
  - Betriebsausgaben
- Investitionen von bereits im Fördergebiet ansässigen Unternehmen zur Verbesserung der Ausstattungs- und Präsentationsqualität:
  - Modernisierungs- und Umbau-/Ausbaumaßnahmen bei Ladengestaltung und -zuschnitt, Raummodernisierungen, Innenausstattung
  - Um- und Ausbaumaßnahmen und Verkaufsflächenerweiterungen
- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung im Fördergebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort im Fördergebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung (Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen) zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern und / oder die Nachfolge zu sichern
- die Neuanschaffung von Betriebs- und Ladenausstattung, Maschinen, Arbeitsgeräten, Computern etc. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (bspw. Warenwirtschafts- und Kassensysteme, Geräte zur Verbesserung des Betriebsablaufes und im Bereich der Digitalisierung / des Marketings)
- die Modernisierung der Unternehmen auch mit dem Ziel der Energieeinsparung, beispielsweise durch Austausch neuer technischer Geräte / effizienter Beleuchtung
- die Erneuerung, die Anschaffung, der Austausch oder die Neugestaltung von Werbeanlagen und Werbeträgern (Ausleger, Schaufensteranlagen, Werbeschriftzüge) zur Anpassung an die Vorgaben der Gestaltungssatzung und der Sondernutzungsrichtlinie der Stadt Lorsch



### 6.2.2. Nicht-investive Maßnahmen

- Personalausgaben für die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Auszubildende mit Handicap und/ oder mit besonderer Bedeutung für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
- Unterstützung für Existenzgründende:
  - Mieten / Pachten bis maximal 6 Monate im Zeitraum von einem Jahr ab Gründungsdatum (durch Nachweis der Gewerbeanmeldung oder Meldung der Freiberuflichkeit beim Finanzamt)
  - Markteintrittsaufwendungen, wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Unternehmenssicherung in der Startphase zu erwarten ist
- Beratungsleistungen, sofern diese zur Unternehmenssicherung und -entwicklung oder zur erfolgreichen Gründung beitragen:
  - im betriebswirtschaftlichen Bereich
  - im baulichen und energetischen Bereich (bspw. Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs bei technischen Geräten, Beleuchtung, Dämmung)
  - zur Modernisierung von Ladenlokalen und Unternehmen (bspw. bei der Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume)
  - im Marketing- und Digitalisierungsbereich
- Marketing- und Designleistungen (z. B. Internetauftritt, Marketing, Werbung)
- Eigenleistungen
- Organisation und Durchführung
  - gemeinschaftlicher verkaufsfördernder Aktionen (bspw. Marketingaktivitäten, Veranstaltungen, Lichtkonzepte, Öffentlichkeitsarbeit)
  - von Qualifizierungs- / Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer\*innen

## 7. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung ist projektgebunden und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der/die Zuwendungsempfänger\*in zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.



## 7.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Vorgaben des Abschnittes 6.2 sind:

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-) Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung.
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten (bis zu sechs Monaten bei Existenzgründung)
- Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Dienstleistungen. Dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von 15 €/Std. gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises (mittels Formular) festgelegt. Zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 4.000 Euro für die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen. Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass sie von der Bewilligungsstelle dieses Förderprogramms, den Prüforganen des Landes oder der EU geprüft werden können.
- Personalausgaben für Auszubildende mit Zugangshemmnissen zum Arbeitsmarkt (z.B. Migrant\*in, körperliche oder geistige Behinderung, schlechtes Abschlusszeugnis).
- Qualifizierungs- / Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer\*innen
- Ausgaben für externe Dienstleistungen, bspw. Beratungsleistungen (jedoch nicht für Steuer- und Rechtsberatung).



## 7.2. Nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfänger\*innen für:

- Grunderwerb
- nicht in Anspruch genommen Skonti oder Rabatte
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Mahngebühren und Sollzinsen
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („450-Euro-Jobs“)
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut)
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge.
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (bis zu 3 Jahren ab Gründungsdatum) und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

## 7.3. Höchst- und/oder Mindestbetrag der Förderung

Die Mindestausgabesumme beträgt für investive Maßnahmen 3.000 Euro und für nicht-investive Maßnahmen (insb. Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Workshops, Vorträge, verkaufsfördernde Maßnahmen) 1.000 Euro.

Die Förderung soll höchstens 25.000 Euro betragen. In Fällen besonderer Bedeutsamkeit und Wirksamkeit für die Entwicklung des Fördergebietes kann die Zuwendung ausnahmsweise auch die maximale Förderhöhe von 25.000 Euro überschreiten. Ausschlaggebend hierfür ist die besondere Bedeutung des Vorhabens im Sinne der im 8.3.2 genannten Auswahlkriterien.

Bei der Kumulierung der Zuwendungen mit Mitteln aus anderen Programmen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 Euro nicht überschritten werden (De-minimis-Beihilfen). Überschreitet die Zuwendung die De-minimis-Beihilfegrenze aufgrund der Kumulierung der Zuwendungen, wird die mögliche Zuwendung entsprechend gekürzt.





Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang der Investitionen sowie den in 8.3.2 genannten Auswahlkriterien.

#### 7.4. Staffelung der Fördersätze

Art der Investition	Fördersatz in %
<b>Investitionen von Gründern und Neuansiedlungen in</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstausstattung / Erstinvestitionen,</li> <li>• notwendige Investitionen in Umbaumaßnahmen oder</li> <li>• Investitionen in die Innenausstattung und Betriebsausgaben</li> <li>• Mieten/Pachten</li> <li>• Markteintrittsaufwendungen</li> </ul>	50%
<b>Die Verlagerung von Betrieben in das Fördergebiet, in Ausnahmefällen auch zur Verlagerung innerhalb des Fördergebietes</b>	50%
<b>Investitionen von bereits im Fördergebiet ansässigen Unternehmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verbesserung der Ausstattungs- und Präsentationsqualität</li> <li>• die Erneuerung, die Anschaffung, der Austausch oder die Neugestaltung von Werbeanlagen und Werbeträgern</li> </ul>	50%
<b>Investitionen von bereits im Fördergebiet ansässigen Unternehmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Standortsicherung und -erweiterung im Fördergebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort im Fördergebiet</li> <li>• und / oder zur Sicherung der Unternehmens-Nachfolge</li> </ul>	50%
<b>Die Neuanschaffung von Betriebs- und Ladenausstattung, bspw.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>• mit dem Ziel der Energieeinsparung</li> <li>• mit dem Ziel der verbesserten Außendarstellung</li> </ul>	50%
<b>Personalausgaben für die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Azubis mit Handicap und/ oder</li> <li>• mit besonderer Bedeutung für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung</li> </ul>	50%
<b>Die Organisation und Durchführung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinschaftlicher verkaufsfördernder Aktionen</li> <li>• von Qualifizierungs- / Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer*innen</li> </ul>	50%



Art der Investition	Fördersatz in %
<b>Eigenleistungen</b>	50%
<b>Beratungsleistungen, sofern diese zur Unternehmenssicherung und -entwicklung oder zur erfolgreichen Gründung beitragen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im betriebswirtschaftlichen Bereich</li> <li>• im baulichen und energetischen Bereich</li> <li>• zur Modernisierung von Ladenlokalen und Unternehmen</li> <li>• im Marketing- und Digitalisierungsbereich</li> </ul>	30%
<b>Marketing- und Designleistungen, z. B. für Marketingmaßnahmen wie Internetauftritt</b>	30%

### 7.5. Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Vorhaben beträgt 5 Jahre, wobei im Zusammenhang mit der Förderung neu geschaffene Arbeitsplätze einer Zweckbindungsfrist von 3 Jahren unterliegen. In Abhängigkeit von der Höhe der Förderung und des Fördergegenstands kann die Zweckbindungsfrist auch einen längeren Zeitraum umfassen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Geförderte Ausbildungsplätze unterliegen keiner Zweckbindungsfrist. Wird eine Ausbildung vorzeitig abgebrochen, erlischt der Anspruch auf Förderung anteilig. Die Förderung eines Ersatz-Auszubildenden ist allerdings bis zum Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit im Rahmen der gewährten Förderung möglich.

Werden diese Fristen unterschritten, muss der Zuwendungsempfänger anteilig Fördermittel zurückzahlen. Die Stadt Lorsch überwacht bis zum Ablauf der letzten Zweckbindungsfrist geförderte Vorhaben, wird (ggf. anteilige) Rückforderungen an die Zuwendungsempfänger\*innen aussprechen und diese an die Bewilligungsstelle des Förderprogramms abführen.

Bei den Vorhaben eines Lokale-Ökonomie-Programms beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Tag der Gewerbeanmeldung, der Meldung der Freiberuflichkeit beim Finanzamt oder der (Wieder-) Eröffnung eines Geschäftes/ Betriebes bzw. dem Abschluss der geförderten Maßnahme, hilfsweise mit dem Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Lorsch.



## 7.6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck sowie Nebenbestimmungen werden von der bewilligenden Stelle (siehe Abschnitt 8.2.1) überwacht. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

## 8. Verfahren

### 8.1. Unterstützung und Beratung vor der Antragstellung

Die Stadt Lorsch und die Entwicklungsgesellschaft Lorsch mbH bieten vor Einreichen der Antragsunterlagen eine Beratung zum Förderprogramm und zum Förderverfahren an. Die Antragsunterlagen können Interessierte beim Magistrat der Stadt Lorsch (siehe Abschnitt 8.2.1), online auf <https://aktiv.lorsch.de/> sowie bei der Entwicklungsgesellschaft Lorsch mbH, Bahnhofstraße 18, 64653 Lorsch, Telefon 06251-58478-0, E-Mail: [info@eglorsch.de](mailto:info@eglorsch.de); [www.eglorsch.de](http://www.eglorsch.de)) erhalten.

### 8.2. Antragstellung

Die Anträge können kontinuierlich, letztmalig spätestens bis zum 30.06.2022, gestellt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen bei der Bewilligungsstelle.

#### 8.2.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist der

#### **Magistrat der Stadt Lorsch**

Bau- und Umweltamt

Frau Claudia Greiff-Reusch

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch

E-Mail: [c.greiff-reusch@lorsch.de](mailto:c.greiff-reusch@lorsch.de)

Telefon: 06251-5967-307,      Telefax: 06251-5967-300

#### 8.2.2. Einzureichende Unterlagen

Mit der Antragstellung sind vorzulegen:



- das Antragsformular
- die Projektbeschreibung des Vorhabens mit Zeitplan
- die zuvor eingeholten Angebote zur Umsetzung des Vorhabens
- ein Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch die erforderlichen Eigenmittel und / oder eine Zusage eines Kreditinstitutes gesichert ist
- eine Aufstellung der zu sichernden und / oder zu schaffenden Arbeitsplätze
- bei Existenzgründung ein Businessplan sowie Finanzplan (Investitions-, Liquiditäts- und Rentabilitätsplanung) sowie ein Nachweis der vorherigen Gründerberatung
- bei baulichen und energetischen Maßnahmen ein Nachweis der vorherigen Energieberatung
- sowie die folgenden Selbsterklärungen:
  - Anlage 1: De-minimis-Erklärung
  - Anlage 2: Selbsterklärung, dass das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten ist
  - Anlage 3: Eigenkapitalerklärung
  - Anlage 4: Fremdkapitalerklärung
  - Anlage 5: Selbstschuldnerische Bürgschaft

Die eingegangenen Anträge zur Förderung und erforderlichen Anlagen werden durch den Magistrat der Stadt Lorsch entgegengenommen und auf Übereinstimmung mit den kommunalen Förderbestimmungen geprüft.

### 8.2.3. Nachreichung von Unterlagen

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der bewilligenden Stelle. Der Förderausschuss behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist den Förderantrag abzulehnen.

## 8.3. Auswahlverfahren

### 8.3.1. Förderausschuss

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt. Der Ausschuss tagt in regelmäßigen Abständen entsprechend der Antragslage, mindestens jedoch dreimal jährlich.



## Kommunale Förderbestimmungen zur Unterstützung der „Lokalen Ökonomie“ in der Stadt Lorsch

Der Förderausschuss besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Lorsch (oder seinem/r Vertreter\*in) sowie je einer/m Vertreter/in der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar, der Sparkasse Bensheim und der Volksbank Darmstadt-Südhessen eG. Das Bau- und Umweltamt der Stadt Lorsch und die Entwicklungsgesellschaft Lorsch mbH nehmen beratend an den Sitzungen teil.

### 8.3.2. Auswahlkriterien

Für die Beurteilung der zur Förderung eingereichten Anträge / Vorhaben werden die nachfolgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- dem Beitrag der Maßnahme zur Erreichung der im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (I-SEK) der Stadt Lorsch genannten Zielsetzungen für die Förderprogramme „Lebendige Zentren“ (zuvor „Aktive Kernbereiche in Hessen“) und „Lokale Ökonomie“ im Stadtzentrum Lorsch (vgl. Abschnitt 3 dieser Förderbestimmungen) der Zahl der neu geschaffenen oder dauerhaft gesicherten Arbeitsplätze
- die Ergänzung des Branchenmix und die Erhöhung der Versorgungsqualität im Fördergebiet
- die Wirkung des Unternehmens als Magnetbetrieb und Frequenzbringer
- die städtebauliche Relevanz im Sinne der Wirkung des Vorhabens auf sein Umfeld
- der Beitrag zu den Zielen des operationellen EFRE-Programms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsstruktur der Unternehmen im Fördergebiet „Stadtzentrum Lorsch“, auch durch Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze und die Beiträge zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und zur nachhaltigen Entwicklung
- die Beurteilung des Unternehmens- und Vorhabenkonzeptes auf seine nachhaltige Tragfähigkeit und die Marktchancen, bei Existenzgründungen insbesondere im Hinblick auf ein überzeugendes und / oder innovatives Geschäftsmodell oder Unternehmensidee
- die Wirkung des Vorhabens auf die Bestandssicherung / Nachfolgeregelung des Unternehmens
- die Standortwahl unter Beachtung der Angebotssituation
- die wirtschaftliche Angemessenheit der Projektausgaben
- die gesicherte Finanzierung und die Absicherung des privaten Anteils der Finanzierung
- die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers und
- das Engagement der Vorhabenträger für die Unternehmergeinschaft im Fördergebiet und der Gesamtstadt Lorsch.



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



#### **8.4. Zuwendungsbescheid**

Der Förderausschuss spricht nach Beratung eine Empfehlung zum Vorhaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers aus. Der Magistrat der Stadt Lorsch berät abschließend über die Bewilligung des Vorhabens.

Bei positiver Entscheidung des Magistrates bewilligt die Stadt Lorsch das beantragte Vorhaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Lorsch erteilt.

#### **8.5. Durchführung, Beginn und Abschluss der Umsetzung des Vorhabens**

Nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Zuschuss wird für ein Investitionsvorhaben nur gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung abgeschlossen und durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid genannte Ende des Vorhabens nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung des Investitionszeitraums zu stellen.

Spätester Termin für den Abschluss der Durchführung des Vorhabens ist der 30.09.2022.

#### **8.6. Verwendungsnachweis / Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Belegoriginalen und Belegkopien und Zahlungsnachweis sowie mit Testat eines/r Steuerberaters/in bzw. eines/r Wirtschaftsprüfers/in innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Stadt Lorsch vorzulegen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis folgende Bestätigungserklärung abzugeben:

„Es wird erklärt, dass die vorstehend aufgeführten Ausgaben (tatsächlich durchgeführte Investitionen) für die im Zuwendungsbescheid aus dem Wirtschaftsförderungsprogramm 'Lokale Ökonomie' im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 einzeln dargestellten Investitionen getätigt und die Angaben über die Maßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig belegt sind. Zur Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Rechnungen, Belege und Verträge zur Verfügung.“



Die Stadt Lorsch und / oder ggf. von ihr Beauftragte werden die von den Zuwendungsempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen und Belege der geförderten Vorhaben im Rahmen eines Verwendungsnachweises prüfen, Kopien anfertigen und die Übereinstimmung mit dem Original dokumentieren. Überprüft wird die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der sachgerechten / antragskonformen Verwendung der bewilligten Zuwendungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen, am Durchführungsort des Vorhabens. als auch vor Ort in den Räumen des/r Zuwendungsempfänger\*in (Unternehmenssitz bzw. bei der belegaufbewahrenden Stelle).

Die Stadt Lorsch, die zuständigen Prüforgane der Europäischen Union, des Landes Hessen sowie weitere berechnigte Stellen können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren. Sie sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht der Revision des Kreises Bergstraße, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

### 8.7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (der eingereichten Rechnungen / Belege) und nach Beendigung der Maßnahme.

Abschlagszahlungen können erst ab einer Gesamt-Investitionssumme von 10.000 Euro und einer Mindestauszahlungssumme in Höhe von 2.500 Euro ausgezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Existenzgründungen, kann bei Bedarf dieser Mindestbetrag herabgesetzt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Für Abschlagszahlungen sind Kostenvoranschläge / Angebote, (Abschlags-)Rechnungen oder andere Nachweise einzureichen, um die förderfähigen Ausgaben zu belegen.



## 9. Widerruf- und Rücknahmevorbehalt

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen/ zurückgenommen werden, wenn

- das Vorhaben nicht entsprechend des Förderantrages und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt bzw. gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Lorsch von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt.

In diesen Fällen wird der Zuwendungsbescheid für das Vorhaben ganz oder anteilig widerrufen. Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des HVwVfG ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind zurzeit fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

## 10. Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der / die Zuwendungsempfänger\*in unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventions- erhebliche Tatsachen unterlässt, kann er / sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach





- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde

als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die im Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, technische Konzeption, Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

### 11. Vorlage- und Aufbewahrungspflichten von Belegen

Für die Originalrechnungen und Belege besteht für die Zuwendungsempfänger\*innen eine Archivierungspflicht bis zum 31. Dezember 2028. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Die De-minimis-Erklärung der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers sowie die De-minimis-Bescheinigung für die Zuwendungsempfänger\*in sind jeweils zehn Jahre ab der Bewilligung der Förderung aufzubewahren.



## 12. Publizitätspflichten - Information- und Kommunikation

Zum Zwecke der Transparenz können Name, Angaben über das Vorhaben in geeigneter Form veröffentlicht werden. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 einzuhalten. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist (entsprechend den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014) darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat anzubringen, mit dem auf die Förderung hingewiesen wird. Das Plakat soll mindestens die Größe DIN A3 (297 mm × 420 mm) haben und wird von der Stadt Lorsch digital zur Verfügung gestellt.

## 13. Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum

Diese Förderbestimmungen treten am 01.04.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023. Der Bewilligungszeitraum endet zum 30.06.2022.

Lorsch, den 28.05.2020

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez.

Schönung

Bürgermeister



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



## 14. Anlage 1 – Geltungsbereich des Fördergebietes



EUROPÄISCHE UNION  
 Investition in unsere Zukunft  
 Europäischer Fonds  
 für regionale Entwicklung

